KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG BERLIN

Protokoll über die Vertreterversammlung der KZV Berlin
am Montag, 17. September 2018, 19:00 Uhr
im Zahnärztehaus, Georg-Wilhelm-Str. 16, 10711 Berlin

TOP 7
Anträge

Anträge der Herren Koll. Steiner und Zemlin:

Herr Koll. Steiner entschuldigt zunächst Herrn Koll. Zemlin, der wegen eines Trauerfalls heute nicht anwesend sein kann. Er erinnert an die letzte VV, in der Herr Koll. Zemlin einen Antrag eingebracht hatte, der zu Missverständnissen geführt hatte. Seitens der VV ist angeregt worden, den Antrag zu überarbeiten und erneut vorzulegen.
Das Ergebnis liegt den Mitgliedern der VV vor. Er weist darauf hin, dass Antrag 1 der weitergehende ist.

Antrag 1:

Die Vertreterversammlung der KZV Berlin fordert den Gesetzgeber auf, im SGB V § 291 Abs. 2b die Sätze 14 und 15 ersatzlos zu streichen. Bis dahin wird der Verordnungsgeber aufgefordert, die Frist nach § 291 Abs. 2b Satz 14 bis zum 1. Januar 2020 zu verlängern.

Begründung:

Im SGB V § 291 Abs. 2b ist in den letzten beiden Sätzen geregelt:

„Den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten, Einrichtungen und Zahnärzten, die die Prüfung nach Satz 3 ab dem 1. Juli 2018 nicht durchführen, ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 1 Prozent so lange zu kürzen, bis sie die Prüfung nach Satz 3 durchführen.

Das Bundesministerium für Gesundheit kann die Frist nach Satz 14 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängern."

Diese Regelung unterliegt dem allgemein gültigen Rechtsgrundsatz **ultra posse nemo obligatur**, und zwar in objektiver wie in subjektiver Hinsicht.

Da es objektiv nicht möglich ist, die bislang gesetzten Termine einzuhalten, ist – ungeachtet der Frage, ob eine pauschale Kürzung der Vergütung vertragsärztlicher Leistungen überhaupt verfassungskonform wäre – eine Kürzung der Vergütung nicht erlaubt.

Auch in subjektiver Hinsicht darf ein Vertragszahnarzt einer Kürzung der Vergütung nicht unterworfen werden. Die Regelungen des SGB V § 71 Abs. 1 i.Z.m. § 85 Abs. 3 Satz 1 beschreiben abschließend den Rahmen, innerhalb dessen die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen zwischen den Vertragsparteien des Gesamtvertrages vereinbart werden darf. Die Gesamtvergütung ist ausschließlich für die vertragszahnärztlichen Leistungen zu verwenden. Eine pauschale individuelle Kürzung stünde also zumindest mittelbar nicht mehr für die vertragszahnärztliche Versorgung zur Verfügung. Ein Spielraum für pauschale Kürzungen sieht das SGB V § 71 Abs. 1 i.Z.m. § 85 Abs. 3 Satz 1 ausdrücklich nicht vor.

Abstimmung über Antrag 1:

Der Antrag ist einstimmig angenommen.